

# Europarechtliche Einflüsse auf das Beamtenrecht

## – Bericht zum 8. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST am 27. Juni 2022<sup>1</sup>

Anja Kahlen

### I. Einleitung

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat am 27. Juni 2022 mit seinem 8. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST die europarechtlichen Einflüsse auf das Beamtenrecht in den Blickpunkt gerückt. Zielsetzung der Präsenzveranstaltung mit begleitendem Livestream war, gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wissenschaft, Verwaltungspraxis und den Verbänden aktuelle Herausforderungen für ein stabiles Berufsbeamtentum im Spannungsfeld von Rechtsetzung und Rechtsprechung auf europäischer Ebene sowie verschiedener Verständnisse von Verwaltungsorganisation in Europa zu diskutieren. Im zweiten Tagungsteil stand das Thema „Förderung der Europakompetenz im öffentlichen Dienst“ im Fokus.

### II. Eröffnungsvortrag des dbb Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach

In seinem Einführungsvortrag verdeutlichte der dbb Bundesvorsitzende, Ulrich Silberbach, es sei kein Widerspruch, dass sich der dbb zu einem geeinten und vereinten Europa bekenne und gleichzeitig das nationale Dienstrecht hochhalte. Beides, das Berufsbeamtentum und die europäische Staatszielbestimmung, seien im Grundgesetz fest verankert. Als gewerkschaftliche Spitzenorganisation im öffentlichen Dienst gehöre es zum Selbstverständnis des dbb, das Dienstrecht im Dialog mit Politik und Dienstgebenden in guter Sozialpartnerschaft verantwortungsbewusst weiterzuentwickeln. Die Herausforderung für die Zukunft sehe er darin, die europäische Rechtssetzung und das öffentliche Dienstrecht noch besser miteinander zu vereinbaren, so Herr Silberbach. Ausnahmeregelungen, die zur Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstrechts hier und da gebraucht würden, müssten auch in Zukunft erhalten bleiben. Einige europäische Regelungen würden „schlicht nicht passen, weil das Schutzniveau bei den Beamtinnen und Beamten bereits schon in anderer Weise vorhanden sei“. Abschließend stellte Herr

Silberbach klar, dass ein generelles Streikrecht nicht mit der ausgewogenen Balance von Rechten und Pflichten des Berufsbeamtentums und dem damit einhergehenden besonderen Treueverhältnis vereinbar sei.

### III. Erster Tagungsteil: Europarechtliche Einflüsse auf das Beamtenrecht

#### 1. Impulsvortrag von Prof. Dr. Jan Bergmann

Zu Beginn des ersten Tagungsteils verdeutlichte Prof. Dr. Jan Bergmann in Bezug auf die europarechtlichen Einflüsse auf das Beamtenrecht aus seinem Blickwinkel als Vorsitzender des Dienstrechtssenats am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dass es in der Europäischen Union keine europarechtsfreien Räume mehr gebe. Auch das Beamtenrecht unterliege inzwischen mannigfachen Einflüssen. Beispielhaft für beamtenrechtlich aktuell relevante Verfahren vor dem EGMR nannte Prof. Bergmann die Beschwerde eines beamteten Feuerwehrmannes aus Frankreich<sup>2</sup> gegen die ihn betreffende Corona-Impfpflicht unter Berufung auf die Art. 8 und 14 EMRK. Auch erwähnte Prof. Bergmann die Beschwerden beamteter Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ziel, das Streikverbot für Beamte in Deutschland für völkerrechtswidrig zu erklären unter Berufung u. a. auf Art. 11 EMRK.<sup>3</sup>

Zum Europarecht im engeren Sinne führte Prof. Bergmann aus, dass dieses in immer größerem Maße im Dienstrecht eine Rolle spiele. Unionsrechtlich seien auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter „Arbeitnehmer“ im Sinne von Art. 46 AEUV und damit grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt und arbeitsschutzwürdig. Beispielhaft sprach Prof. Bergmann einige EuGH-Entscheidungen aus dem Bereich des Sekundärrechtes an, wie das Urteil vom 11.01.2000 im Fall Tanja Kreil.<sup>4</sup> Hier habe der EuGH geurteilt, dass die Bundeswehr bewaffnete Einheiten für Frauen öffnen müsse aufgrund der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 09.02.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen<sup>5</sup>, obwohl Art. 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes in der damaligen Fassung das eigentlich verboten habe. Als weitere Beispiele aus dem Bereich des Sekundärrechtes nannte er unter anderem EuGH-Entscheidungen zum Verbot der Diskriminierung wegen Alters<sup>6</sup> oder zu Bereitschaftszeit und Rufbereitschaft<sup>7</sup>. Im Weiteren ging Prof. Bergmann ausführlicher darauf ein, wie auch das Primärrecht der EU unmittelbar ins Beamtenrecht einstrahle. Nach seiner Einschätzung verdeutliche dies aktuell der Fall des deutschen Lehrers Joachim Pöpperl aus Nordrhein-Westfalen besonders anschaulich, der seit dem Jahr 2013 durch alle Instanzen gegangen sei, bis ihm das BVerwG mit Urteil vom 04.05.2022<sup>8</sup> Gerechtigkeit verschafft habe. Dieses habe das beklagte Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dem Kläger direkt gestützt auf das primärrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeitsrecht aus

1) Auszugsweise Darstellung der einzelnen Vortrags- und Diskussionsbeiträge.

2) EGMR, Beschwerde Nr. 46061/21 (*Thevenon/Frankreich*).

3) EGMR, Beschwerde Nr. 59433/18 u. a. (*Humpert/Deutschland*).

4) EuGH, Urteil vom 11.01.2000 – Rs. C-285/98 (*Kreil*) – EU:C:2000:2 = NZA 2000, 137.

5) EU, ABl. L 39/40 vom 14.2.1976; RL 76/207/EWG vom 9.2.1976 aufgehoben mit Wirkung vom 15.8.2009 durch Art. 34 Abs. 1 der RL 2006/54/EG vom 5.7.2006 (EU, ABl. L 204/23 vom 26.7.2006).

6) EuGH, Urteil vom 21.7.2011 – Rs. C-159/10 (*Fuchs*) – EU:C:2011:508 = ZBR 2011, 341 unter Bezugnahme auf RL 2000/78/EG vom 27.11.2000 (EU, ABl. L 303/16 vom 2.12.2000).

7) EuGH, Urteil vom 9.3.2021 – Rs. C-580/19 (*Stadt Offenbach am Main*) – EU:C:2021:183 = ZBR 2021, 198 und EuGH, Urteil vom 11.11.2021 – Rs. C-214/20 (*Dublin City Council*) – EU:C:2021:909 = NZA 2021, 1699 unter Bezugnahme auf RL 2003/88/EG vom 4.11.2003 (EU, ABl. L 299/9 vom 18.11.2003) sowie RL 89/391/EWG vom 12.6.1989 (EU, ABl. L 183/1 vom 29.6.1989).

8) BVerwG, Urteil vom 4.5.2022 – 2 C 3.21 = ZTR 2022, 504.